

3. 507. a (2) Nr. 17928.
Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach ist eine provisorische Cassen-Amts-Schreibersstelle mit dem Jahresgehalte von Dreihundert Gulden G.M. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Alter und sittliches Verhalten, über ihre Sprachkenntnisse und Studien, ihre bisherige Dienstleistung und Ausbildung im Manipulations-, Cassen- und Rechnungs-Geschäfte, dann über die mit gutem Erfolge gemachte Prüfung aus den Cassen- und Verrechnungs-Vorschriften versehenen Gesuche bis 12. October 1852, im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Landeshauptcasse zu Laibach zu leiten und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten in dem Gebiete dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 12. September 1852.

3. 514. a (3) Nr. 8837, ad 10328.
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. krainischen Religionsfonds-Domäne Landstraß ist die zu Folge Decretes des hohen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 19. Mai 1851, Z. 6742, und Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 24. Mai 1851, Z. 10733, bewilligte provisorische Waldhüter- und Revierjägersstelle, mit einer Jahreslohnung von Einhundert Vier und Bierzig Gulden G. M., ein Deputat von vier Klaftern harts Brennholz, und der Bezug des tarifmäßigen Schußlohns verbunden ist, auf welchen letztern jedoch auch die übrigen Forstausscher hinsichtlich des von ihnen abgeschossenen Wildes Anspruch haben, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über ihr Alter, Stand, gesunde Körperbeschaffenheit, tadellose Moralität, bisherige Dienstleistung oder Beschäftigung, über ihre Kenntnisse im Forst- und Jägereisache, im Lesen und Schreiben, dann über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen, und ihre belegten Gesuche, in welchen anzuführen ist, ob und in wiefern sie mit einem Angestellten des k. k. Verwaltungsamtes in Landstraß verwandt oder verschwägert sind, falls sie schon im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Stelle längstens bis 15. October l. J. an das genannte k. k. Verwaltungsamt zu leiten.

K. k. Cameral-Bezirksverwaltung Neustadt am 9. September 1852.

3. 516. a (1) Nr. 5504, ad 1789
Kundmachung.

Nachdem in Folge der mit hieramtlichem Erlasse vom 10. Juni l. J., Z. 2861, veranlaßten Concurs-Berlaubarung für die in Erledigung gekommene k. k. Postexpedientenstelle in Haidenschaft (Aidussina) sich kein entsprechender Bewerber gemeldet hat, so wird für diese Stelle hiemit ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Bedienstung ist laut Genehmigung des hohen Handelsministeriums vom 7. September l. J., Z. 18136/P., eine fixe Jahresbestallung von 160 fl. und ein jährliches Amtspauschale von 20 fl. und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage von Zweihundert Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese gegen Abschließung eines halbjährig kündbaren Dienstvertrages zu verleihende Stelle, haben ihre gehörig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 25. September 1852 bei der gefertigten Post-Direction einzubringen und darin ihr Alter, die

bisherige Beschäftigung, ihr politisch und moralisches Wohlverhalten, so wie auch die Vermögensverhältnisse und den Besitz einer vortheilhaft gelegenen, feuersicheren, für den Postdienst geeigneten Localität glaubwürdig nachzuweisen.

K. k. Postdirection. Triest den 12. September 1852.

3. 512. a (3) Nr. 3575.
Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird am 24. September l. J., um 10 Uhr Vormittags im Gerichtssaale eine Versteigerung zur **miethweisen** Ueberlassung der, neben dem Inquisitionshause, im Hause sub Cons. 83 befindlichen Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Vorfaal, 2 Küchen, 1 Speisegewölbe, 2 kleinen Kellern, 1 Stall, 1 kleinen Garten, 1 Holzlege und Hofraum, abgehalten werden.

Hiezu werden Diejenigen, welche diese Wohnung zu miethen wünschen, mit dem Beisatze eingeladen, daß die Wohnung von Michaeli l. J. an sogleich bezogen werden könne, daß der Miethzins halbjährig im Voraus, gegen vierteljährige Aufkündigung zu entrichten ist, daß der Miethzins mit 50 fl. ausgerufen werde, und daß die Licitanten 10% des Miethzinses als Caution zu hinterlegen haben.

Laibach am 18. September 1852.

3. 513. a (2) Nr. 9055.
Kundmachung.

Am 4. October 1852, zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags, wird in der Amtskanzlei der Laibacher Bezirkshauptmannschaft die Verhandlung, betreffend die Sicherstellung des nächstjährigen Hafer- und Heu-Bedarfes für das in Laibach und Concurrenz befindliche k. k. Militär aus dem Grunde reasumirt werden, weil die auf obige Artikel erzielten Angebote vom 7. September 1852 etwas zu überspannt von Seite der hohen k. k. Landesbehörden erkannt wurden.

Das diesfällige neuerlich verhandelt werdende Erforderniß besteht:

- a) in täglichen 119 Hafer-,
- b) » do. 22 achtpfundigen, und
- c) » do. 76 jechnpfundigen Heu-Portionen.

Am nämlichen Tage wird auch eine Verhandlung wegen der Einlieferung eines Quantums von 1500 Mehen Kornes, dann wegen der Abgabe eines Quantums von 2000 Centner Heues als Reserve-Vorrath in das k. k. Laibacher Militär-Hauptverpflegungs-Magazin, endlich wegen der Sicherstellung des aus 700 Klaftern bestehenden Brennholz-Bedarfes für das Jahr 1854 Statt finden.

Die Unternehmungslustigen werden dem Gesagten zu Folge aufgefordert, zu obiger Verhandlung am 4. October 1852 recht zahlreich anher erscheinen zu wollen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 15. September 1852.

3. 511. a (3) Nr. 8706.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stein wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Militär-Vorspann in der Marschstation Kraxen und Stein für das Militärjahr 1853, d. i. vom 1. November 1852 bis zum letzten October 1853, in der Marschstation Stein, am 28. September, und in der Marschstation Kraxen, am 30. September l. J., und zwar, für die Marschstation in Stein in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst, und für jene in Kraxen, in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes in Egg ob Podpetsch um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen vor der Abhaltung der Licitation den zu dieser Licitation erscheinenden

Licitanten bekannt gegeben werden, und auch vor derselben beliebig eingesehen werden können.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am Versteigerungstage vor der Licitation auch schriftlich versiegelte Offerte, welche auf 15 kr. Stempel ausgefertigt sein müssen, angenommen werden.

In den Offerten ist das Meilengeld für die verschiedenen vorgeschriebenen Vorspanns-Routen, deutlich und bestimmt mit Buchstaben auszudrücken, und es darf keine wie immer geartete Nebenverbindung darin enthalten sein. Endlich müssen derlei Offerte unter der Adresse an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein und unter Anschluß des bar zu erlegenden Badiums pr. zweihundert Gulden nebst der Aufschrift: Offert für Vorspanns-Verpachtung der Marschstation Kraxen oder Stein an die Licitations-Commission überreicht werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 16. September 1852.

3. 510. (a) (1) Nr. 5348.

Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von

3781	Cava- leten	für Nieder- und Oesterreich,
1281		» Böhmen,
68		» Mähren und Schlesien,
5322		» Ungarn,
873		» Galizien und Bukowina,
1097		» Croatien und Slavonien,
766	tuch	» Dalmatien,
214		» Mainz, Rastadt und Ulm

eine Offert-Verhandlung angeordnet.

Die Hauptbedingungen hiezu bestehen in folgenden:

1. Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigem Eisen erzeugt werden, sondern sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten Eisens anzufertigen.

Eine Angabe von ärarischen Gewehrläufen zu den Füßen (Ständern) hat nicht mehr Statt.

Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{1}{3}$ im Quadrate, d. i. Stangen- oder Gittereisen von Nr. 9 vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 n. ö. Zoll hoch, und unten mit einer Pfanne zum Stagieren (Aufeinanderstellen der Bettstätte) versehen sein.

Die innere Länge der Cavalete, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6', und ihre Breite innerhalb der Ständer 5' 5"; das Gewicht eines Cavalets ohne Bretter und ohne den zum Bretter-Beschlage erforderlichen 8 Haken und 16 Nieten hat allermindestens 23 Pfd. 29 Loth, mit diesen Haken und Nieten, im Gesamtgewichte von 2 Pfund, aber zusammen 25 Pfund 29 Loth Wiener Gewicht zu betragen, so daß unter diesem Minimal-Gewichte durchaus keine Cavalete angenommen werden dürfen. Wie die Cavaleten im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und construiert sein müssen, zeigen die in Absicht hierauf vorliegenden Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Bettenmagazine einsehen kann, und von welchem dem Contrahenten ein Dupplicat mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazines auf die Dauer der Lieferung übergeben wird; — insbesondere aber muß derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den für dieselben accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher als nach geschehener vorschriftlicher Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Construction erstreckt, und wozu auch die Tormentierung sämtlicher Eisentheile gehört, und überdies erst nach geschehener Uebernahme unter Aufsicht des Bettenmagazines angestrichen werden. Jedes Cavalet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, in rechtem Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, mög-

lichst astfreie weiche Bretter, ohne Sprünge, von welchen jedes 6' lang, 10" breit, und 1" dick ist.

2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, die Eisentheile und Bretter-Lieferung kann abgesondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu drei Brettern, wie gedacht, in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen und die letzteren in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

3. Die Anbote auf die Lieferung der Cavaleten müssen ausdrücklich

- a) auf die ganz aus Schmiedeseisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich und
- b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten.

4. Die Ablieferung hat in der Regel für Nieder- u. Oberöst. an das Bettenmagazin zu Wien, für Böhmen an das Bettenmagazin zu Prag,

- » Mähren u. Schlesien an das Bettenmagazin zu Brünn,
- » Ungarn an das Bettenmagazin zu Ofen,
- » Galizien und Bukovina an das Bettenmagazin zu Lemberg,
- » Croatien und Slavonien an das Bettenmagazin zu Agram,
- » Dalmatien an das Bettenmagazin zu Zara, und
- » Mainz, Ulm und Rastatt an das Bettenmagazin zu Mainz zu geschähen.

Sollte Jemand um billigere Preise in andere Magazine oder nur in das seinem Wohnorte am nächsten gelegene liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavaleten, zu denen die kompletten Eisentheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Auch wird über Ansuchen die Einleitung getroffen, daß das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst gelegene Bettenmagazin rücksichtlich der von dem Erzeuger zur directen Ablieferung in die betreffenden Stationen übernommenen Cavaleten die Untersuchung, Tormentirung, und nach geschehener Ablieferung auch die Bezahlung vornehme, so, daß am Abgabsorte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet, und der Lieferant nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavaleten zu haften hat.

5. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1853 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni, und der Rest bis Ende October abgestattet sein muß.

6. Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat, da in obigen Ländern in den nächsten zwei Jahren ähnliche Anschaffungen stattfinden werden, anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1853 mache, oder ob er sich verpflichte, selbe auch in den nächsten zwei Jahren auf gesammte, von ihm geforderte ähnliche Lieferungen auszudehnen, und hat für die Zuhaltung ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach dem geforderten Preise für ein Jahr entfallenden Lieferungswertes entweder an ein Bettenmagazin, oder an eine Kriegscasse zu legen, und den darüber erhaltenen Depositenchein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich einzusenden.

Kommt ein Contract mit der Ausdehnung der Lieferungs-Verbindlichkeit auf die weiteren zwei Jahre, also bis Ende October 1855 zu Stande, so sind beide contrahirenden Theile berechtigt, ihn im Monate August jeden Jahres für die folgenden Jahre aufzukündigen.

7. Die Reugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypothek, oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden.

8. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilliget.

9. Müssen die Offerte versiegelt, und sammt dem, wie gedacht, gleichzeitig abgesondert und mit

einem eigenen Umschlage einzuschickenden Depositencheine bis letzten October 1852 an das hiesige Militär-Commando eingesendet werden, und es bleiben die Differenzen für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 30. November 1852 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt ist, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen.

10. Die Badien jener Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungsgaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Gaution-Instrumente umgewechselt werden.

Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contracts nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen.

Diejenigen Differenzen, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit den Bescheiden die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurückzuerheben zu können.

11. Die Form der Offerte, welche classenmäßig gestampelt sein müssen, ist am Schlusse der Kundmachung ersichtlich.

12. Offerte mit anderen, als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Differenzen oder umgekehrt, den theureren Differenzen, deren Preise zu hoch gefunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die Andern angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, — wie auch solche Offerte, denen kein Badium beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Handkauf, oder gegen Procenten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtrags-Offerte aber, sowie alle nach Verlauf des oben festgesetzten Einreichungs-Termins eingelangenden Offerte, werden sogleich zurückgewiesen.

13. Die übrigen Contracts-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Bettenmagazinen erliegenden versiegelten Muster werden bei der Uebernahme als deren Grundlage angenommen.
- b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Stücke müssen binnen 14 Tagen mit mustermäßigen ersetzt werden, wozu für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei dem betreffenden Bettenmagazine, oder bei dem nächsten Provinzial-Kriegszahlamte oder Kriegscasse angewiesen wird.
- c) Nach Verlauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will.
- d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen, und sich die Kosten-Differenz vom Lieferanten zu erholen.
- e) Die erlegte Gaution wird, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zu gehöriger Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.
- f) Glaubt der Contrahent sich in seinen, aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Jud. del. milit. mixti des betreffenden Landes zu unterwerfen hat.
- g) Stirbt der Contrahent vor Ablauf des Vertrages, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung, der Contracts-Vollstreckung, wenn nicht das Aerar in diesem Falle selbst auslöst; endlich hat
- h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contractsparien eines auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Haupt-Bettenmagazin Laibach, am 18. September 1852.

ad E. 5348 de 1852.

Muster.

Stämpel.

Von Innen.

Offert.

Ich N. N. aus N. N. off.rire hiemit in Folge geschehener Landes-Militär-Commando- (Festungs-Gouvernements-) Kundmachung, Nr. N. N. vom ten September 1852, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contracts-Bedingungen und Lieferungs-termine für (hier ist das betreffende Land anzusehen) — N. N. complete Garnituren, ganz aus Schmiedeseisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaleten, die Garnitur à (Ziffer und Sage) und verbinde mich nach Statt gehabter Tormentirung und Uebernahme derselben, auch deren vorschriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren, mustermäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, möglichst astfreie, weiche Bretter, ohne Sprünge, zu Cavaleten, die Garnitur à (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen, und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen.

Zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin zu (in loco des Landes-Militär-Commando) oder, wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaleten und von (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaleten. (oder die Eisentheile allein) (oder die Bretter allein.)

Hierbei bitte ich mir das Bettenmagazin zu N. N. als Untersuchungs-, Tormentirungs- und Bezahlungs-Station bestimmen zu wollen.

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1853 zu gelten hat, oder:

Indem ich mich hierbei verbinde, diesen für das Jahr 1853 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden zwei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem Jahre gehalten sein soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaleten (oder die Eisentheile allein) — (oder die Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders versiegelt) den Depositenchein über das nach obigen Preisen mit N. N. fl. entfallende 5% tige Badium, so ich im Baren oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften, oder als annehmbar bestätigten Gutshaltungs-Urkunden zu Händen der N. N. Bettenmagazins-Casse oder Kriegs-Casse zu N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 30. November 1852 ordentlich verbunden.

N. N. am 1852.

N. N.

Vor- und Zuname des Differenten.

Von Außen:

Auf dem Couvert des Offertes:

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando zu

N. N.

Offert des N. N. aus N. N.

in Cavaleten-Lieferungs-Angelegenheit.

Auf dem Couvert des Depositencheines:

An

Das k. k. Hohe Landes-Militär-Commando zu

N. N.

Depositenchein zum Cavaleten-Lieferungs-Offerte des N. N. aus N. N.

3. 503. a (3)

Nr. 2660.

Versteigerungs- = Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem Erlasse vom 24. April 1852, 3. 1103jB., die

Ausführung des Uferschutz-, Brücken- und Straßenbaues an der Italiener Straße im Orte Pontafel genehmigt, und die k. k. Landesbaudirection wurde mit dem Decrete der hohen k. k. Generalbaudirection vom 17. Mai 1852, Z. 3210/S., ermächtigt, über die zur Ausführung gelangenden Baulichkeiten die Licitations-Verhandlung und zwar nach Einheitspreisen, mit der Klausel einzuleiten, daß die Quantitäten der Materiallieferungen und Arbeitsleistungen vorläufig nur annähernd bestimmt werden können, indem sich der Bedarf erst nach erfolgter Umarbeitung der Projecte herausstellen wird, und in dieser Beziehung von Seite des Unternehmers späterhin kein Anstand erhoben werden darf. Die vorzunehmenden Bauten bestehen in Folgendem und die Kosten derselben belaufen sich annäherungsweise auf nachstehende Beträge:

- I. Die Herstellung einer neuen und Erhöhung der noch bestehenden Quamauer am linken Ufer des Pontebana-Baches von der Vereinigung des Bombasch- und Confia-Baches bis zur Ausmündung in den Fellaabach in einer Länge von 264 Currentklaster, im Geldbetrage pr. 69,062 fl. 26 kr.
- II. Die Erbauung einer neuen Jochbrücke mit einem Mittelboche, in der Länge von 18 Currentklaster 14,589 „ 16 „
- III. Die Straßenregulirung und Herstellung einer Straßenrampe zur Brücke im Orte Deutsch-Pontafel, in der Länge von 200 Klaster pr. 2891 „ 7 „

Summe 86,542 fl. 49 kr.

Wegen Hintangabe dieser Bauten wird demnach am 30. September 1852 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Villach in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittag eine mündliche Licitations-Verhandlung mit gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen werden, wovon die Baubewerber unter Bekanntgabe nachstehender Bedingungen in Kenntniß gesetzt werden.

Erstens. Sämmtliche Bauten können ihres Zusammenhanges wegen nur von Einem Unternehmer oder von einer Gesellschaft, unter Vertretung eines Generalbevollmächtigten, und zwar nach Einheitspreisen erstanden werden.

Jeder Baubewerber hat demnach entweder mündlich bei der Licitations-Verhandlung oder schriftlich im Offertwege auf alle dieser Licitations-Verhandlung zu Grunde liegenden Einheitspreise bestimmte Angebote zu stellen, welche jedoch mit Ausschluß aller andern Werthangaben nur in Gulden, Kreuzern und halben Kreuzern nach dem Convent. Fuße angegeben sein dürfen, um berücksichtigt werden zu können. Angebote auf einzelne Arbeitscategorien werden nicht angenommen.

Der summarische Kosten-Überschlag wird dann nach allen Angeboten jedes einzelnen Baubewerbers berechnet und derjenige als Erster angenommen werden, nach dessen Einheitspreisen sich der mindeste Gesamtkosten-Aufwand ergibt.

Zweitens. Als Badium zur Licitations-Verhandlung sind 4500 Gulden, als Caution hingegen 7 Percent des gesammten Erstehungsbetrages im vorgeschriebenen Wege zu erlegen.

- Drittens. a) Der summarische Kostenüberschlag,
b) das Verzeichniß der Einheitspreise,
c) die allgemeinen, technisch-administrativen Baubedingnisse, und
d) die speziellen Baubedingnisse mit den Zeichnungen sind vom 15. September 1852 angefangen beim k. k. Bezirksbauamte zu Villach einzusehen.

Viertens. Es wird vorausgesetzt, jedem Baubewerber seien zur Zeit der Licitations-Verhandlung allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszubietenden Baues, welche der Ersterer zu befolgen haben wird, bekannt.

K. k. Localbau-Commission. Greifenburg am 31. August 1852.

3. 506. a (3) Licitations- undmachung. Nr. 2666.

Die hohe k. k. General-Baudirection hat mit dem Erlasse vom 20. August 1852, Zahl 6460/S., die Sicherung der Bruchufer im Distanz-Zeichen VIIJ7—VIII, im abjustirten Kostenbetrage von 3926 fl. 19 fr. und die des im Distanz-Zeichen VIIIJ0-1, im berechneten Betrage von 2330 „ 5 „

somit zusammen 6256 fl. 24 fr.

zur Ausführung genehmigt, in Folge dessen mit Verordnung der löblichen k. k. Baudirection für Krain vom 25. August l. J., Zahl 2443, die öffentliche Licitations-Verhandlung ausgeschrieben wird.

Bei dem Project I, welches in zwei Theile zerfällt, dessen erster die Abpflasterung des Ufers, zweiter die Sicherung desselben mittelst Taloud-Pflaster und durch Herstellung einer Stützmauer begreift, kommen folgende Leistungen zu bewirken:

Für die Abtragung zweier Nothbrücken ist veranschlagt	6 fl. — fr.
51° - 4' - 10'' Körpermaß Erdreich ab- und ausgraben, das gewonnene Materiale zur Hinterfüllung überwerfen und feststampfen, im Betrage von	142 „ 28 „
31° - 5' - 1'' Cubikmaß Grund zur Versetzung des Steinwurfes ausheben, und nach obiger Art verwenden, veranschlagt mit	115 „ — „
120° - 4' - 9'' Körpermaß Erdreich hinterfüllen und feststampfen, bewerthet mit	467 „ 5 „
33° - 0' - 0'' Cubikmaß Steinwurf, bewirken mit	396 „ 33 „
559° - 5' - 9'' Flächenmaß trockenes Pflaster aus 12 Zoll tief eingreifenden Bruchsteinen herstellen, berechnet mit	2025 „ 11 „
20° - 2' - 9'' Körpermaß Bruchsteinmauerwerk in Mörtel ausführen, mit dem genehmigten Betrage von	596 „ 22 „
88 Currentklaster fichtene, 7/8" starke Geländer herstellen mit	139 „ 20 „
46 Stück eben solche Säulen anfertigen und versetzen, im Betrage	38 „ 20 „
zusammen	3926 fl. 19 fr.

Das Project II, bestehend in der Sicherung des Ufers durch ein auf Steinwurf gestütztes Pflaster, erfordert nachstehende Arbeiten:

61° - 1' - 8'' Körpermaß Erdreich abgraben, dasselbe als Hinterfüllung verwenden und feststampfen, berechnet mit	168 fl. 31 fr.
21° - 4' - 3'' Cubikmaß Schottergrund ausheben, denselben als Hinterfüllung verwenden und feststampfen, veranschlagt mit	71 „ 38 „
73° - 0' - 11'' Körpermaß Erdreich-Hinterfüllung mit zu gewinnendem Materiale im festgestampften Zustande bewirken, abjustirt mit	302 „ 22 „
28° - 0' - 4'' Körpermaß Steinwurf mit pflasterartig ausgeglichenen äußern Flächen herstellen, im Betrage von	233 „ 30 „
403 - 4' - 4'' Flächenmaß trockenes Pflaster aus 12" tief eingreifenden Bruchsteinen ausführen, veranschlagt mit	1453 „ 24 „
52° Currentmaß fichtenes Geländer 7/8" stark, aufstellen und besetzen	82 „ 20 „
22 Stück Geländersäulen von Fichtenholz anarbeiten und versetzen, wofür entfällt	18 „ 20 „
zusammen	2330 fl. 5 fr.

Die öffentliche Licitations-Verhandlung über diese Bauherstellungen wird Samstag den 2. October 1852 Vormittag in dem Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor dem Beginne der Licitations-Verhandlung das 5% Badium mit 312 fl. 49 1/2 kr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, mittelst vorschriftsmäßig geprüfter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendigter Licitations-Verhandlung zurückgestellt wird.

Vorschriftsmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Licitations-Verhandlung von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Angeboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher das kleinere Post-Nr. trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Baubewerber zur Zeit der Licitations-Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der auszuführenden Objecte bekannt sind, daher die Pläne, Kostenüberschläge, Versteigerungs- und Baubedingnisse nebst Baubeschreibung bis zur Licitations-Verhandlung bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

K. k. Bau-Expositur Ratschach am 10. September 1852.

3. 1274. (3) Nr. 4076.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Ansuchen des Hrn. Alois Freih. v. Lazarini, Inhabers der Herrschaft Zobelberg, in die Einleitung der Amortisirung der in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Zobelberg pro dominicali lautenden krain.-ständ. Aerar. Kriegsdarlehen-Obligation ddo. 1. Februar 1802, Nr. 11094, pr. 655 fl., gewilliget.

Es werden demnach alle Jene, welche auf die vorbezeichnete Obligation einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, diesen ihren Anspruch binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigenfalls diese Obligation auf weiteres Ansuchen des Hrn. Amortisirungsbewerbers als getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach, am 7. September 1852.

3. 1265. (2) Nr. 4383.

Da bei der auf den 30. August 1852 bestimmten 2. Tagung zur executiven Feilbietung der, dem Jacob Hönigmann von Hrib bei Rosenthal gehörigen, im Weingebirge Derguindol gelegenen, im Grundbuche des vorbestandenen Gutes Semitsch

sub Curr. Nr. 533, Berg. Nr. 287 und 286 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 1275 geschätzten drei Weingärten sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der dritten, auf den 30. September l. J. angeordneten Tagung sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Mödling am 31. August 1852.

3. 1246. (2) Nr. 4452.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Joseph Kral von Laibach, wider Lukas Maidisch von ebenda, die executiv Feilbietung der im Grundbuche des Gutes Lustthal sub Recif. Nr. 80 vorkommenden, auf 1058 fl. 15 fr. gerichtlich geschätzten Realität in Sioursche, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 7. April 1851, Nr. 2201, schuldiger 100 fl. c. s. c. bewilliget worden.

Zum Vollzuge dieser Feilbietung werden drei Termine, auf den 15. October, 16. November und 16. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagung Statt finde. Die Schätzung, der Grundbuchs-Extrakt und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Egg den 17. August 1852.

3. 1254. (3)

Nr. 3463.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Eschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Kump v. Neutabor, die execut. Feilbietung der dem Johann Kump von Stockendorf gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Curr. Nr. 273, Berg. Nr. 215 et 242 vorkommenden, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten zwei Weingärten in Ruzhetenberg, wegen schuldigen 100 fl. c. s. e. bewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 4. October, 4. November und 3. December d. J., Nachmittags 2 Uhr loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Eschernembl am 12. August 1852.

3. 1255. (3)

Nr. 3531.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Eschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Muschitsch von Dragatsch die executive Feilbietung des, dem Mathias Percusitsch von Großlachina gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Eschernembl sub B. Nr. 48 vorkommenden, gerichtlich auf 45 fl. geschätzten Weingartens in Venise, wegen schuldigen 42 fl. c. s. e. bewilliget und hiezu die Tagsetzungen auf den 2. October, 3. November und 4. December d. J., jedesmal loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der 3. Tagsetzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Eschernembl am 20. August 1852.

3. 1282. (3)

Nr. 3385.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Eschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen

des Dr. Joseph Rosina, gegen Georg und Mathe Cefnik aus Ogulin, die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gradaz sub Curr. Nr. 165^{7/10} und Rect. Nr. 113^{7/10} vorkommenden, gerichtlich auf 85 fl. geschätzten 3 Aecker v. Dragi und potoki, wegen schuldigen 47 fl. 40 kr. c. s. e. bewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 1. October, 3. November und 1. December d. J., jedesmal früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet worden, mit dem Anhang, daß diese Grundstücke nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich eingesehen werden.

Eschernembl am 12. August 1852.

3. 1250. (3)

Nr. 4121.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Eisenberg, hat in der Executionssache des Joseph Slavitsch von Grib Nr. 3, gegen Franz Lousche von Pinach Nr. 2, wegen schuldigen 119 fl. 19 kr. c. s. e. die executive Feilbietung, der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Pfarrkirchengült St. Barthelma in Gortscher sub Rect. Nr. 3 vorkommenden auf 900 fl. executive geschätzten Halbhube sammt Gebäuden in Pinach Nr. 2 bewilliget, und zu deren Vornahme den 7. October, 4. November und 2. December l. J., jedesmal Vormittags 8 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze bestimmt, daß die Realität nur bei der 3. Tagsetzung unter dem Schätzwerthe werthe hintangegeben werden. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen nach weichen ein Vadium von 100 fl. zu erlegen ist, liegen in der Amtskanzlei zur Einsicht.

k. k. Bezirksgericht Eisenberg am 18. August 1852.

3. 1279. (3)

Nr. 4030.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Stein wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Michael Jankowitsch von Großmanns-

burg, gegen Barthelma Behouz von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. Juni v. J., 3. 2819, schuldiger 300 fl. c. s. e., in die executive Versteigerung der, dem Executen gehörigen Realitäten, als: des im Grundbuche Scherenbüchel sub Urb. Nr. 98 vorkommenden, auf 173 fl. 25 kr. geschätzten Aekers der, im Grundbuche des Gutes Mannsburg sub Urb. Nr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 880 fl. 55 kr. bewertheten, zu Mannsburg H. Nr. 51 liegenden Katschenrealität und des, im letzt benannten Grundbuche sub Urb. Nr. 63 vorkommenden Aekers v. Tlakah, im gerichtlich erhobenen Werthe von von 79 fl. 30 kr., wird bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 18. October, 18. November und 18. December l. J., jedesmal von Früh 10 Uhr angefangen, in loco Mannsburg mit dem Beisatze anberaumt, daß benannte 3 Realitäten einzeln und bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzwert, bei der letzten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbuchsextracte hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Stein am 24. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Konschegg.

3. 1302. (3)

Ein Capital von 500 fl. ist gegen pupillarmäßige Sicherstellung fruchtbringend anzulegen.

Das Nähere darüber ist bei der Kirchenvorstellung der Stadtpfarre St. Jacob in Laibach, mündlich bis Ende dieses Monates zu erfragen.

3. 458. (25)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minut.	Stund. Minut.	Laibach	Stund. Minut.	Stund. Minut.
	4. 45 Früh	3. — Nachm.		7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.